

## **Kommunal-Info 1/2024**

**22. Februar 2024**

### **Inhalt**

---

|   | Seite |
|---|-------|
| Kommunalpolitik und Transparenz .....   | 1-6   |
| Kommunale Bürgerräte organisieren ..... | 7-8   |
| Ressource Wasser .....                  | 9-10  |

### **Kommunalpolitik und Transparenz**

Die Forderung nach Transparenz in der Kommunalpolitik wird immer wieder erhoben, nicht zuletzt in Wahlprogrammen von Parteien vor den Kommunalwahlen. Anfang der 2000er Jahre erschien ein kommunalpolitisches Handbuch unter dem programmatischen Titel „Das gläserne Rathaus“, in dem das Transparenzprinzip den roten Faden bildete.

Wenn von Transparenz in der Kommune die Rede ist, sind damit aber auch ganz verschiedene Dinge gemeint:

- die Entscheidungen kommunaler Gremien, wie von Kreistagen und Gemeinderäten, sollen für die Bürgerinnen und Bürger einsehbar und nachvollziehbar sein;
- Einwohnerinnen und Einwohnern soll auf Antrag Zugang zu Informationen aus der Kommunalverwaltung gewährt werden;
- zu gewährleisten, dass die in der Kommunalpolitik handelnden Personen, Amtsträger (Bürgermeister, Landräte) und ehrenamtliche Mandatsträger (Kreis-, Stadt- und Gemeinderäte) nach dem Gemeinwohl verpflichtet handeln und diese Pflicht nicht etwa durch Annahme von Vorteilen verletzen.

#### Kommunalrecht verpflichtet zu Transparenz

Die Gesetze zum sächsischen Kommunalrecht, die Sächsische Gemeinderordnung (Sächs-GemO) und die Sächsische Landkreisordnung enthalten mehrere Bestimmungen, die dem Transparenzprinzip Rechnung tragen sollen. Nachfolgend sollen hier die wichtigsten Bestimmungen aufgezählt werden (neben den Verweisen auf die SächsGemO wird auf entsprechende Stellen in der SächsLKrO verwiesen, sofern für Landkreise auch zutreffend):

- Soll eine Gemeinde in eine andere eingegliedert werden oder mit einer anderen zusammengeschlossen werden, sind die Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in

dem unmittelbar betroffenen Gebiet zu hören. Hierzu ist der Entwurf der Vereinbarung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist zuvor öffentlich bekannt zu machen. (§ 8a SächsGemO).

- Die Gemeinde/der Landkreis hat ihre Einwohner laufend über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu informieren. Dabei soll sie sich auch elektronischer Formen bedienen. Über Planungen und Vorhaben der Gemeinde/des Landkreises, die für ihre Entwicklung bedeutsam sind oder die die sozialen, kulturellen, ökologischen oder wirtschaftlichen Belange ihrer Einwohner berühren, sind die Einwohner frühzeitig und umfassend zu informieren. (§ 11 SächsGemO, § 10 SächsLKrO)
- Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Dabei können Einwohnerversammlungen auf Gemeindeteile beschränkt werden. Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind innerhalb von drei Monaten von dem zuständigen Organ der Gemeinde zu behandeln. Das Ergebnis der Behandlung der Vorschläge und Anregungen ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. (§ 22 SächsGemO)
- Die Sitzungen des Gemeinderats/Kreistags sowie der Beschließenden Ausschüsse sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Die Behandlung einer Sache in nichtöffentlicher Sitzung bedarf jedesmal der Einzelfallprüfung. (§ 37 SächsGemO, § 33 SächsLKrO)
- Die Gemeinde/der Landkreis hat auf ihrer/seiner Internetseite oder in anderer geeigneter Form Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats/Kreistags und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen zu veröffentlichen, sobald diese den Mitgliedern des Gemeinderats/Kreistags zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Die in einer solchen Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse hat die Gemeinde/der Landkreis im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift auf der Internetseite oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. (§ 36b SächsGemO, § 32b SächsLKrO)
- Der Gemeinderat/Kreistag sowie die Beschließenden Ausschüsse stimmen in der Regel offen über die Beschlussvorlagen ab; nur aus wichtigem Grund kann eine geheime Abstimmung stattfinden. (§ 39 SächsGemO, § 35 SächsLKrO)
- Der Gemeinderat/Kreistag und seine Ausschüsse können bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeinde-/Landkreisangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge in einer Fragestunde zu unterbreiten; zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. (§ 44 SächsGemO, § 40 SächsLKrO)

## Transparenz gegen Korruption

Die Organisation Transparency International Deutschland e.V. (Transparency Deutschland) hat sich auf die Fahnen geschrieben, deutschlandweit an einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung und Eindämmung der Korruption zu arbeiten. Ein Schwerpunkt dabei bilden alle Bereiche, in die öffentliche Finanzmittel fließen, insbesondere alle staatlichen Einrichtungen und die öffentliche Verwaltung, darunter auch die kommunalen Gremien und Verwaltungen.

Korruptionsgefährdete Bereiche im kommunalen Umfeld sind vor allem dort anzunehmen, wo auf Aufträge, Fördermittel oder Genehmigungen, Gebote und Verbote Einfluss genommen werden kann. Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist mit hohen Korruptionsrisiken verbunden. Korruption führt hier zu überhöhten Preisen oder zu verminderter Qualität der Leistungen und schadet letztendlich den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort.

Um bei der Vergabe öffentlicher Aufträge der Korruption entgegenzuwirken, sind öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.<sup>1</sup>

Da auf kommunaler Ebene die handelnden Akteure oft auch im persönlichen Bereich eng miteinander verbunden sind, bestehe nach Ansicht von **Transparency Deutschland** durch die besondere persönliche Nähe der Entscheidungsträger auch eine besondere Möglichkeit zu Korruption und Vetternwirtschaft. Die Hauptforderungen von Transparency Deutschland für den kommunalen Bereich lauten:<sup>2</sup>

Einhaltung des Verbots der Annahme von Vorteilen

Viele Amtsträger gerade in Leitungsfunktionen verstoßen gegen diesen Grundsatz. Die Ausnahmeregelungen werden nicht verstanden, Verfehlungen häufig nicht verfolgt, Vorbildfunktionen nicht wahrgenommen. Bei Mandatsträgern sind die Strafbarkeitsschwellen viel zu hoch.

Im Strafgesetzbuch (StGB) wurde mit Geltung ab 1. September 2014 der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung inhaltlich erweitert und gleichzeitig auf kommunale Mandatsträger ausgedehnt. Nach § 108e StGB gilt nunmehr: wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder oder einer kommunalen Gebietskörperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Umfassende Regelungen und Maßnahmen der Korruptionsprävention

Zahlreiche Kommunalverwaltungen haben die verschiedenen Arbeitsbereiche immer noch nicht einer bestimmten Gefährdungstufe zugeordnet. Eine Zuordnung ist aber die Voraussetzung für ein sinnvolles Maßnahmenpaket, bestehend aus Sensibilisierung, Mehr-Augen-Prinzip, Rotation und intensiver Kontrolle.

Vorhaltung eines Hinweisgebersystems und Schutz von Hinweisgebern

Jede Kommune muss sicherstellen, dass Hinweise auf Fehlverhalten auch anonym weitergegeben werden können. Es sind interne oder externe Meldekanäle zu schaffen. Dazu ge-

---

<sup>1</sup> Vgl. § 97 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

<sup>2</sup> Vgl. [www.transparency.de/themen/kommunen](http://www.transparency.de/themen/kommunen)

hören telefonische oder elektronische Verfahren oder die Anzeige bei einem externen Vertrauensanwalt.

Ein Höchstmaß an Öffentlichkeit und Transparenz

Der Zugang von Bürgerinnen und Bürgern zu amtlichen Dokumenten und Informationen wird durch bürokratische und gebührenrechtliche Hürden oft erschwert. Bei wesentlichen Entscheidungen zum Beispiel über Privatisierungen, Grundstücksverkäufen und Nutzungstarifen sollten Kommunen tätig werden und von sich aus wesentliche Informationen veröffentlichen.

Korruptionsprävention auch bei kommunalen Unternehmen

Jede Kommune sollte für ihre Unternehmen einen Corporate Governance Kodex beschließen, der insbesondere die Grundfragen der Zusammenarbeit und der Transparenz regelt. Jedes Unternehmen muss Compliance Richtlinien vorhalten, die ein integriertes Verhalten der Beschäftigten verlangen. Sponsoring-Richtlinien stellen sicher, dass Zuwendungen transparent gemacht werden.

Das Sächsische Transparenzgesetz

Seit dem 1. Januar 2023 gilt das Gesetz über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen, kurz Sächsisches Transparenzgesetz (SächsTranspG) genannt. Mit ihm soll eine Verbesserung der Transparenz der Verwaltung erreicht werden. Mit dem Gesetz hat jedermann und -frau einen Anspruch auf freien Zugang zu allen relevanten Informationen. Dieser Transparenzanspruch besteht, soweit schutzwürdige private oder öffentliche Belange nicht überwiegen. Das Gesetz verpflichtet die transparenzpflichtigen Stellen, bestimmte Informationen von Amts wegen auf einer allgemein zugänglichen Online-Transparenzplattform zu veröffentlichen. Soweit keine Veröffentlichungspflicht besteht, kann jeder einen Antrag auf Informationsgewährung stellen. Damit unterscheidet sich das Gesetz von einem typischen Informationsfreiheitsgesetz, das in der Regel lediglich einen Anspruch auf Informationsgewährung einräumt. Der Informationszugang ist grundsätzlich kostenfrei. Lediglich bei einer auf Antrag gewährten Information mit einem Aufwand von mehr als 600 Euro oder bei einer auf Antrag von den Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe gewährten Information können Kosten erhoben werden.

Die kommunale Ebene unterliegt zunächst nicht den Verpflichtungen des Gesetzes, ist aber ermächtigt, selbst entsprechende Satzungen zu erlassen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten und drei Jahre nach Herstellung der technischen Voraussetzungen sollen die Anwendung des Gesetzes und seine Auswirkungen überprüft werden, jeweils auch unter dem Gesichtspunkt der Ausweitung des Gesetzes auf die Kommunen.

Transparenzpflichtige Stellen

Transparenzpflichtige Stellen sind nach § 4 SächsTranspG die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Staatsministerien, die Staatskanzlei und sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen sowie die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände sind transparenzpflichtige Stellen, soweit sich die jeweilige Körperschaft durch Satzung dazu verpflichtet.

Weitere transparenzpflichtige Stellen sind:

- der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen und die Gerichte sowie die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
- der Sächsische Rechnungshof, soweit er Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt;
- die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte, die oder der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen, die unabhängige Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei, die oder der Sächsische Ausländerbeauftragte, die oder der Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Freistaat Sachsen, die Prüfbehörden für Strukturfonds und die Bescheinigenden Stellen sowie die Vergabekammern, soweit sie nicht kraft Gesetzes unabhängig tätig werden;
- der Landtag, soweit er Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und soweit weder sein Selbstorganisationsrecht und das seiner Gremien, die freie Mandatstätigkeit der Abgeordneten sowie Unterstützungsleistungen in parlamentarischen Angelegenheiten, noch die Unabhängigkeit der Fraktionen betroffen sind;
- Prüfungseinrichtungen, soweit sie nicht im Bereich von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden;
- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich geregelt ist;
- Hochschulen, Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen sowie Universitätsklinikum und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben betroffen sind;
- Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie die Träger der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, soweit ihnen hoheitliche Aufgaben des Freistaates Sachsen übertragen worden sind.

Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -, öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und die Sachsen-Finanzgruppe sind keine transparenzpflichtigen Stellen.

#### Veröffentlichungspflichtige Informationen

In § 5 SächsTranspG sind in enumerativer Aufzählung in 22 Punkten alle Sachverhalte genannt, die von der Transparenzpflicht ausgenommen sind. Und in § 8 des Gesetzes werden in 18 Punkten alle Sachverhalte aufgezählt, die der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Das sind:

- Beschlüsse der Staatsregierung,
- zur Anhörung freigegebene Gesetzentwürfe der Staatsregierung und zur Anhörung freigegebene Entwürfe von Rechtsverordnungen,
- Vorlagen, Stellungnahmen, Berichte und Mitteilungen der Staatsregierung an den Landtag,
- Stellungnahmen der Staatsregierung zu Volksanträgen,
- Staatsverträge und Verwaltungsabkommen,
- Tagesordnungen von gesetzlich vorgesehenen öffentlichen Sitzungen einschließlich deren Anlagen und sitzungsvorbereitenden Unterlagen, in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse einschließlich der zugehörigen Protokolle und Anlagen,
- Satzungen und Geschäftsordnungen,
- Verträge der Daseinsvorsorge mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro,
- die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro, soweit es sich um Verträge handelt,

durch welche sich die transparenzpflichtige Stelle als Leistungserbringer verpflichtet hat und soweit durch die Veröffentlichung wirtschaftliche Interessen des Freistaates Sachsen nicht beeinträchtigt werden,

- Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
- Erlasse, Dienstanweisungen und allgemeine Veröffentlichungen, wovon Erlasse und Dienstanweisungen in dienst- oder tarifrechtlichen Angelegenheiten ausgenommen sind, soweit sie Fragen des finanziellen Dienstrechts oder Entgeltfragen betreffen,
- von transparenzpflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte, vorbehaltlich des § 18 des Sächsischen Statistikgesetzes vom 17. Mai 1993, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 26. April 2018 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- Gutachten, Studien und Berichte, soweit sie von transparenzpflichtigen Stellen in Auftrag gegeben wurden, in Entscheidungen der transparenzpflichtigen Stellen einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen, einschließlich des Namens der verfassenden Person (außer Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung),
- Informationen, die zugänglich gemacht worden sind nach § 6 Absatz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012, das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und etwaige Richtigstellungen nach § 6 Absatz 4 des Verbraucherinformationsgesetzes,
- die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentlichen landesweiten Pläne,
- eine tabellarische Übersicht aller einschließlich der von der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - nach den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bewilligten Förderungen,
  - a) ab einem Betrag von 2.500 Euro jeweils mit der Angabe von Bescheiddatum, Höhe der bewilligten Zuwendung, bewilligender Behörde, Bewilligungszeitraum, Fördergegenstand, Förderart und Finanzierungsform sowie
  - b) ab einem Betrag von 10.000 Euro zusätzlich mit der Angabe der Zuwendungsempfänger, es sei denn, es handelt sich um nichtgewerblich handelnde natürliche Personen, soweit durch die Veröffentlichung nicht im Einzelfall wirtschaftliche Interessen der öffentlichen Hand als Zuwendungsempfänger erheblich beeinträchtigt werden,
- die wesentlichen Unternehmensinformationen für privatrechtliche Unternehmen, an denen der Freistaat Sachsen mehrheitlich beteiligt ist, und für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die er errichtet hat; die Veröffentlichung kann in einem regelmäßigen Beteiligungsbericht erfolgen,
- elektronisch zugänglich gemachte Informationen und im Rahmen des Antragsverfahrens nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz elektronisch zugänglich gemachte Umweltinformationen.

AG

# Kommunale Bürgerräte organisieren

## Handbuch für den Weg von der ersten Idee bis zur Verwendung der Empfehlungen. Für Initiativen und Prozessgestalter, Verwaltungen und Politik

Bis vor ein paar Jahren ließen sich die Bürgerräte, die weltweit auf nationaler Ebene stattgefunden haben, an einer Hand abzählen. Das Format, dessen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgelost werden, hat sich seither schnell als beliebtes Instrument demokratischer Bürgerbeteiligung etabliert. Im Jahr 2019 organisierte Mehr Demokratie e.V. den ersten deutschen Bürgerrat auf Bundesebene; mittlerweile haben sechs solcher Verfahren stattgefunden, initiiert von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren, aus der Zivilgesellschaft und der Politik. Diskutiert wurden Themen wie „Deutschlands Rolle in der Welt“ oder die nationale Klimapolitik. Die Bundesregierung hat angekündigt in dieser Legislaturperiode zu erproben, wie Bürgerräte zu einem festen Bestandteil unseres demokratischen Systems werden können. Einen Anfang machte der Bundestag im Mai 2023, mit der Einsetzung des Bürgerrats „Ernährung im Wandel“. Das Beteiligungsformat soll die parlamentarische Demokratie ergänzen und stärken. Während Bürgerräte, nicht nur in Deutschland ein relativ neues Phänomen sind, haben geloste Beteiligungsverfahren auf kommunaler Ebene (unter anderem Namen) eine längere Tradition. Planungszellen beispielsweise gehören seit den 1970er Jahren zur demokratischen Praxis in deutschen Kommunen. Seit einigen Jahren nehmen Zahl und Bekanntheit von Bürgerräten stark zu. Mit Stand Mai 2023 haben zivilgesellschaftliche Initiativen, Verwaltung und Politik deutschlandweit mehr als 80 Bürgerräte auf kommunaler Ebene eingeleitet. Daneben gibt es dutzende Bürgerinitiativen, die sich vor Ort für das Beteiligungsformat einsetzen.

Die Chancen von Bürgerräten für die Demokratie – mehr Mitsprache für Bürgerinnen und Bürger und politisch wegweisende, fundierte Debatten – wurden in den vergangenen Jahren auch auf Landesebene erprobt. In den Jahren 2021 und 2022 haben die Länder insgesamt sechs Bürgerräte beauftragt: zum Klimaschutz (Berlin), zur Landwirtschaft und Weiterentwicklung des Nationalparks Schwarzwald (BadenWürttemberg) und zur Coronapolitik (Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen). In mehreren Bundesländern sind weitere Verfahren in Planung.

### Aufgabe des Handbuchs

Bürgerräte basieren auf einer einfachen Idee: Per Los ausgewählte Menschen aus allen Teilen der Gesellschaft sollen stärker an politischen Entscheidungen beteiligt werden. Da das Instrument aber viel Gestaltungsfreiheit zulässt und je nach Thema und lokalen Gegebenheiten unterschiedlich umgesetzt werden kann, stellen sich bei der Ausgestaltung eines konkreten Verfahrens viele Fragen. Fast täglich erreichen Mehr Demokratie e.V. Beratungsanfragen zu geplanten Bürgerräten durch Initiativen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Dieser Bedarf soll im dem vorliegenden Handbuch aufgegriffen werden. Es soll zivilgesellschaftliche und staatliche Akteurinnen und Akteure dabei unterstützen, Bürgerräte in der Praxis an für die jeweilige Kommune spezifischen Zielen und Bedingungen auszurichten. Aus der Erfahrung mit Bürgerräten in Deutschland und der Welt lassen sich entscheidende Faktoren für das Gelingen des Formats ableiten: Es hat sich gezeigt welche Praxis sich bewährt hat und welche nicht. Das Handbuch bündelt dieses Wissen, es bietet Orientierung für alle Phasen, die ein Bürgerrat durchläuft: von der ersten Idee bis zur Verwendung der Ergebnisse durch die Politik.

## Die besondere Qualität von Bürgerräten

Im Kern unterscheidet sich ein Bürgerrat von anderen Bürgerbeteiligungsformaten durch die Zufallsauswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Deliberation. Beide Elemente adressieren unterschiedliche Herausforderungen der parlamentarisch-demokratischen Praxis. Die Zufallsauswahl sorgt für die Abbildung vielfältiger Perspektiven in der Politik Sowohl in Parlamenten und gewählten Gremien wie Gemeinderäten als auch bei vielen Beteiligungsformaten sind einige Bevölkerungsgruppen deutlich häufiger vertreten als andere. Beispielsweise haben nur 11 Prozent der Parlamentarierinnen und Parlamentarier im Bundestag einen Migrationshintergrund, während mehr als ein Viertel der Menschen, die in Deutschland leben, zu dieser Gruppe zählen. Auch Frauen sind in politischen Ämtern unterrepräsentiert, 91 Prozent Bürgermeister stehen in Deutschland nur 9 Prozent Bürgermeisterinnen gegenüber. Außerdem haben über 87 Prozent der Parlamentarierinnen und Parlamentarier einen Universitätsabschluss, aber nur 15 Prozent der deutschen Bevölkerung ist akademisch ausgebildet. Auch in nicht-gelosten Beteiligungsformaten sind Menschen mit hohem Bildungsabschluss besonders stark vertreten. Dies führt dazu, dass manche Stimmen im politischen Alltag nicht gehört und Perspektiven vergessen werden. Im Umkehrschluss können sich Menschen, die zu einer unterrepräsentierten Gruppe gehören, eher schlechter mit ihren politischen Vertreterinnen und Vertretern identifizieren, da die direkte Begegnung fehlt. Es fällt ihnen schwerer, Vertrauen aufzubauen, sodass sich die erlebte Kluft zwischen Bevölkerung und Politik vergrößert.

Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Bürgerräten durch ein Losverfahren soll dafür sorgen, dass vielfältige Perspektiven im Prozess vertreten sind und gehört werden. Gerade auch solchen Menschen, deren Stimme in der Politik normalerweise nicht gehört wird, wird so die Möglichkeit zur Beteiligung geboten. Die Deliberation ermöglicht die Entwicklung tragfähiger politischer Lösungen. Deliberation (aus dem Lateinischen: Beratschlagung oder Überlegung) meint hier einen persönlichen Austausch auf Augenhöhe in einem offenen Raum, bei dem Interessen, Perspektiven und Positionen zu einem politischen Thema abgewogen werden. Das Ziel ist die inhaltliche Verständigung zwischen den Beteiligten und ein Interessensausgleich: Im besten Fall führt Deliberation zu Kompromissen, die von einer möglichst breiten Mehrheit getragen werden. Deliberation ist (in unterschiedlichen Ausprägungen) Bestandteil aller demokratischen Prozesse, auch innerhalb von Parteien, Parlamenten und Ministerien. Für die Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in diese Deliberationsprozesse oder deren Austausch zu politischen Themen untereinander gibt es aber kaum Gelegenheit. Sogar in sehr kleinen Gemeinden ist der persönliche Austausch über Fragen des Zusammenlebens nicht mehr selbstverständlich. Das macht es schwer, gemeinsame politische Lösungen zu finden. Von umfassenden Beschlüssen, beispielsweise zur Verkehrsplanung, sind aber die meisten Menschen in einer Kommune betroffen, dementsprechend sollten alle Einwohnerinnen und Einwohner auch beteiligt werden. Herausforderungen wie beispielsweise ein umfassender Klimaschutz sind überhaupt nur durch aktive Mitgestaltung an der Ideenfindung und Zusammenarbeit aller zu bewältigen. Der in der Gesellschaft fehlende Raum für den Austausch von unterschiedlichen Perspektiven kann durch Bürgerräte zur Verfügung gestellt werden.

Das Handbuch kann als PDF heruntergeladen werden unter:

[www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2024/Leitfaden\\_Kommunale\\_Burgerraete\\_organisieren.pdf](http://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2024/Leitfaden_Kommunale_Burgerraete_organisieren.pdf)



## **Ressource Wasser – Für die Menschen und die Umwelt**

### **Schutz und Nutzung von Wasser nachhaltig denken**

#### **Diskussionspapier des Deutschen Städtetages**

Wasser ist Grundlage allen Lebens. Wasser muss verfügbar sein, um das tägliche Leben, die Umwelt und die Wirtschaft zu erhalten. Alle Menschen sollen einen Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser haben. Dieses Ziel hat sich die Weltgemeinschaft mit der Agenda 2030 gesetzt. Mit den Nachhaltigkeitsziele „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“ und „Leben unter Wasser“ sollen die Verfügbarkeit und eine nachhaltige Bewirtschaftung sowie der Schutz von Wasser sichergestellt werden. Die Bedeutung von Wasser wird mit dem unaufhaltsamen Klimawandel weiter zunehmen.

Globale Wasserknappheit und Dürren werden vermehrt zu Konflikten und Migrationsbewegungen führen. International und national müssen die Anstrengungen erheblich ausgeweitet werden, Wasser zu schützen und das Wasserangebot auf Dauer zu sichern. Deutschland gilt als wasserreiches Land. Doch der Klimawandel und die sorglose Entnahme von Grundwasser werden die Situation auf absehbare Zeit verändern. Die letzten Dürresommer hatten gravierende Auswirkungen auf die Wälder, die Landwirtschaft und die Biodiversität in Deutschland. Hinzu kommt bereits jetzt eine merkliche Übersterblichkeit infolge der stärkeren Sommerhitze. Langanhaltende Hitze- und Dürrephasen sowie kontinuierlich absinkenden Grundwasserspiegel haben in einzelnen Regionen bereits zu konkreten Maßnahmen gegen Wasserknappheit geführt. Die Bundesregierung will mit der Fortschreibung ihrer Nationalen Wasserstrategie einen wirksamen Rahmen für eine vorsorgende Politik setzen. Der Zugang zu Trinkwasser, eine sichere und bezahlbare Entsorgung von Abwasser sowie der wassersensible Stadtumbau sind dabei zentrale Handlungsfelder der Städte.

In Deutschland gibt es zwar bundesweit keine Knappheit am Wasserangebot für die verschiedenen Nutzungen. In Teilen herrscht in einigen Regionen jedoch erheblicher Druck auf die Nutzung der Wasserressourcen. Vor allem in den Sommermonaten kann es regional zu Knappheitssituationen und Einschränkungen der Wassernutzung kommen.

Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. Dazu gehören unter anderem Bevölkerungswachstum, Klimawandel, unzureichende Wasserversorgungsinfrastruktur, Verschmutzung von Wasserquellen und ineffiziente Wassernutzung. Diese Faktoren können dazu führen, dass die Nachfrage nach Wasser das Angebot übersteigt und somit zu Wasserknappheit und Wasserstress führt.

Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages zum vorliegenden Diskussionspapier


**1.** Zunehmende Dürren und sinkende Grundwasserspiegel haben erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Industrie. Der Hauptausschuss mahnt ein viel stärkeres Bewusstsein für den umfassenden Schutz der Ressource Wasser an. Alle Akteure und Nutzergruppen müssen ihren Bedarf an (Trink-)Wasser reduzieren. Der Hauptausschuss betont, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser als Teil der Daseinsvorsorge stets Vorrang vor anderen Nutzungen haben muss. Er regt an, diese Maßgabe auch rechtlich im Wasserhaushaltsgesetz noch stärker zu verankern.

**2.** Die Städte brauchen Leitlinien des Bundes und der Länder für den Umgang mit Nutzungskonkurrenzen, um vorhandene Konflikte vor Ort zu lösen. Bund, Länder und Kommunen sind aufgefordert, gemeinsam die Datengrundlage für das Gewässer- und Grundwassermonitoring zu verbessern.

3. Die Regelung für genehmigungsfreie Entnahmen aus Grundwasser und Oberflächengewässer ist nicht mehr zeitgemäß. Es bedarf einer transparenten Übersicht über Wasser-Entnahmen, die zu einem gewerblichen Zweck eingesetzt werden. Der Hauptausschuss regt daher an, im Wasserhaushaltsgesetz die erforderliche Schwelle von signifikanten nachteiligen Auswirkungen und Veränderungen auf den Wasserhaushalt stärker zu konkretisieren. Dadurch erhalten die Behörden vor Ort einen Überblick über entnommene Wassermengen und eine Handhabe, um Entnahmen aus Grundwasser und Oberflächengewässer stärker zu regulieren.
4. Schadstoffeinträge in Grundwasser und Oberflächengewässer müssen weiter reduziert werden. Das betrifft sowohl Punktquellen als auch diffuse Einträge. Außerdem muss die nationale Umsetzung des europäischen Water Reuse Acts vorangetrieben werden. Die Wiederverwendung von geklärtem Abwasser für landwirtschaftliche Bewässerung und die Bewässerung von Stadtgrün müssen ermöglicht werden.
5. Finanzielle Anreize können einen wichtigen Beitrag zum Wassersparen leisten. Aufgrund der Bedeutung eines Preissignals für die Nutzung von Grundwasser und aus Oberflächengewässern fordert der Hauptausschuss den Bund auf, gemeinsam mit den Ländern, eine bundesweit einheitliche Gestaltung von Entnahmeentgelten umzusetzen.
6. Der Hauptausschuss bekräftigt seinen Beschluss vom 23. November 2022, die dezentralen Strukturen deutlich zu stärken für den Zugang zu sauberem Trinkwasser, für eine sichere und bezahlbare Entsorgung von Abwasser sowie für den wassersensiblen Stadtumbau. Ein ganzheitliches Wassermanagement durch die Städte muss ein Leitbild sein. Der Hauptausschuss fordert Bund und Länder eindringlich auf, eine dauerhafte finanzielle Unterstützung sicherzustellen.

Das Diskussionspapier kann abgerufen werden unter:

[www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publicationen/Positionspapiere/2024/Diskussionspapier-Ressource-Wasser-Fuer-die-Menschen-und-die-Umwelt.pdf](http://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publicationen/Positionspapiere/2024/Diskussionspapier-Ressource-Wasser-Fuer-die-Menschen-und-die-Umwelt.pdf)

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p><u>Impressum:</u><br/>         Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.<br/>         09130 Chemnitz<br/>         Zietenstraße 60<br/>         Tel.: 0371-69575405<br/> <a href="mailto:info@kommunalforum-sachsen.de">info@kommunalforum-sachsen.de</a><br/> <a href="http://www.kommunalforum-sachsen.de">www.kommunalforum-sachsen.de</a><br/>         Redaktion: A. Grunke<br/>         V.i.S.d.P.: P. Pritscha</p> | <p>Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.</p> |  |
|---|--|---|